



Das Gericht erklärt den Beschluss der Kommission, mit dem angeordnet wird, dass Irland von den begünstigten Fluggesellschaften einen Betrag von acht Euro je Fluggast zurückfordern muss, teilweise für nichtig

Die Kommission konnte nicht davon ausgehen, dass der den Fluggesellschaften erwachsene Vorteil in allen Fällen automatisch acht Euro je Fluggast betrug

Seit dem 30. März 2009 müssen die Fluggesellschaften in Irland „für jeden Abflug eines Fluggasts mit einem Flugzeug von einem Flughafen“ in Irland eine „air travel tax“ (ATT, Fluggast- oder Flugreisesteuer) entrichten. Transfer- und Transitfluggäste sind von der Zahlung dieser Steuer befreit.

Bei ihrer Einführung wurde die ATT auf der Grundlage der Entfernung zwischen dem Startflughafen und dem Zielflughafen berechnet und betrug zwei Euro für Flüge zu Zielflughäfen, die höchstens 300 km vom Flughafen Dublin (Irland) entfernt lagen, und zehn Euro in allen übrigen Fällen. Infolge einer Untersuchung der Kommission änderten die irischen Behörden zum 1. März 2011 die geltenden Steuersätze ab und führten für alle Abflüge eine einheitliche, entfernungsunabhängige Steuer von drei Euro ein.

Im Juli 2009 legte Ryanair¹ bei der Kommission eine Beschwerde ein, mit der sie mehrere Aspekte der von Irland eingeführten ATT beanstandete. Ryanair trug insbesondere vor, dass die Nichtanwendung der ATT auf Transit- und Transferfluggäste eine rechtswidrige staatliche Beihilfe zugunsten der Fluggesellschaften Aer Lingus² und Aer Arann darstelle, weil diese einen relativ hohen Anteil von Fluggästen und Flügen dieser Kategorien verzeichneten. Außerdem mache die pauschale Steuer bei Billigfluggesellschaften einen größeren Anteil des Flugtarifs aus als bei herkömmlichen Fluggesellschaften. Schließlich begünstige der entfernungsabhängige niedrigere Steuersatz Aer Arann, da 50 % der von dieser Gesellschaft beförderten Fluggäste zu Flugzielen reisten, die weniger als 300 km vom Flughafen Dublin entfernt lägen.

Mit Beschluss vom 25. Juli 2012³ stellte die Kommission fest, dass die Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes für Kurzstreckenflüge vom 30. März 2009 bis zum 1. März 2011 eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe darstelle⁴. Die Anwendung eines solchen Steuersatzes habe nämlich Inlandflüge widerrechtlich gegenüber grenzüberschreitenden Flügen begünstigen können. Die Kommission ordnete daher die Rückforderung dieser Beihilfe von den Begünstigten an, wobei sie feststellte, dass die Beihilfe der Differenz zwischen dem niedrigeren

¹ Die Ryanair Ltd ist eine Billigfluggesellschaft mit Sitz in Irland. Sie bietet mehr als 1 300 direkte Flugverbindungen zwischen 170 Flughäfen in 28 Ländern Europas und Nordafrikas an. Ryanair führt in erster Linie Kurzstreckenflüge von weniger als 3 200 km oder einer Dauer von unter drei Stunden durch.

² Die Aer Lingus Ltd ist eine Fluggesellschaft mit Sitz in Irland. Sie hat Niederlassungen in Irland (Dublin, Cork und Shannon) und im Vereinigten Königreich (London Gatwick, London Heathrow und Belfast). Sie bietet Inlandflüge innerhalb Irlands sowie internationale Flüge zwischen Irland oder dem Vereinigten Königreich und siebzig Flugzielen in Irland, dem Vereinigten Königreich, Kontinentaleuropa und den Vereinigten Staaten an.

³ Vgl. [Pressemitteilung](#) der Kommission.

⁴ Mit Beschluss vom 13. Juli 2011 hatte die Kommission hingegen u. a. festgestellt, dass die Nichterhebung der ATT von Transfer- und Transitpassagieren keine staatliche Beihilfe darstelle, da diese Maßnahme nicht selektiv sei (vgl. [Pressemitteilung](#) der Kommission). Dieser Beschluss ist durch ein Urteil des Gerichts vom 25. November 2014 (Rechtssache [T-512/11](#), Ryanair Ltd/Kommission) teilweise für nichtig erklärt worden (vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 159/14](#)).

Satz der ATT (zwei Euro) und dem Standardsatz von zehn Euro, d. h. acht Euro pro Fluggast, entspreche.

Aer Lingus und Ryanair gehören zu den Begünstigten der staatlichen Beihilfe. Sie haben beim Gericht der Europäischen Union Klagen gegen diesen Beschluss erhoben. Sie machen im Wesentlichen geltend, dass die Kommission erstens bei der ATT zu Unrecht den Steuersatz von zehn Euro als „normalen“ Steuersatz angesehen habe, um darzutun, dass die Fluggesellschaften, für die der niedrigere Satz von zwei Euro gegolten habe, einen selektiven Vorteil erlangt hätten, und zweitens die Rückforderungsentscheidung fehlerhaft sei.

Mit seinen Urteilen vom heutigen Tag erklärt das Gericht den Teil des Beschlusses der Kommission für nichtig, der die Rückforderung der Beihilfe in Höhe eines auf acht Euro je Fluggast festgelegten Betrags von den Begünstigten betrifft.

Das Gericht führt aus, dass die Kommission dadurch, dass sie den höheren Steuersatz von zehn Euro als Referenzsteuersatz angesehen hat und zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Anwendung verschiedener Steuersätze eine Beihilfe zugunsten der Fluggesellschaften **darstellte**, für deren Flüge im fraglichen Zeitraum der niedrigere Steuersatz von zwei Euro galt, keinen Fehler begangen hat.

Bei der Festlegung des zurückzufordernden Beihilfebetrags auf acht Euro je Fluggast sind der Kommission nach Ansicht des Gerichts hingegen Fehler unterlaufen. Soweit der sich aus der Anwendung dieses reduzierten Steuersatzes ergebende wirtschaftliche Vorteil zumindest teilweise an die Fluggäste weitergegeben werden konnte, durfte die Kommission nämlich nicht davon ausgehen, dass der den Fluggesellschaften erwachsene Vorteil automatisch in allen Fällen acht Euro je Fluggast betrug. Dies hätte nur dann der Fall sein können, wenn die Fluggesellschaften, die die ATT zum reduzierten Satz entrichtet haben, systematisch den Preis ihrer Tickets ohne Steuer um acht Euro erhöht hätten. Das Gericht weist darauf hin, dass die Kommission nicht erläutert hat, weshalb dieser Fall eher die Regel sein sollte als der Fall, dass die Fluggesellschaften den Vorteil an ihre Fluggäste weitergeben. Außerdem **hat die Kommission nicht dargetan, inwieweit den Fluggesellschaften, für deren Flüge die ATT zum reduzierten Satz galt, ein Vorteil in Höhe der Differenz zwischen den beiden ATT-Sätzen erwachsen ist.** Nach Ansicht des Gerichts **konnte die Kommission im Übrigen nicht davon ausgehen, dass der sich aus der Anwendung des reduzierten ATT-Satzes ergebende wirtschaftliche Vorteil in keiner Weise an die Fluggäste weitergegeben wurde.**

Zur genauen Quantifizierung des Vorteils, der den Fluggesellschaften, die die ATT zum reduzierten Satz entrichtet haben, wirklich entstanden ist, hätte die Kommission feststellen müssen, inwieweit diese Gesellschaften tatsächlich den sich aus der Anwendung der ATT zum reduzierten Satz ergebenden wirtschaftlichen Vorteil an ihre Fluggäste weitergegeben haben. Sie hätte sich ferner darauf beschränken müssen, die Rückforderung derjenigen Beträge anzuordnen, die tatsächlich diesem Vorteil entsprechen. Für den Fall, dass sich diese Beträge nicht genau bestimmen ließen, hätte die Kommission unter Übermittlung der entsprechenden Angaben die nationalen Behörden mit diesen Aufgaben betrauen können.

Das Gericht führt schließlich aus, dass die Kommission nicht dargetan hat, dass die Rückforderung von acht Euro je Fluggast erforderlich war, um den Zustand wiederherzustellen, der bestünde, wenn für die Flüge, für die der Steuersatz von zwei Euro je Fluggast galt, eine Steuer von zehn Euro je Fluggast zu entrichten gewesen wäre. Den Fluggesellschaften ist es, so das Gericht, nicht möglich, rückwirkend von ihren Kunden die acht Euro je Fluggast zu verlangen, die zu erheben gewesen wären. Zudem bestünde sogar die Gefahr, dass die Rückforderung dieses Betrags von den Fluggesellschaften zusätzliche Wettbewerbsverzerrungen verursachen würde, da sie dazu führen könnte, dass von den Fluggesellschaften eine Rückzahlung verlangt wird, die den tatsächlich erlangten Vorteil übersteigt.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext der Urteile [T-473/12](#) und [T-500/12](#) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255